



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/1823/RoRö/DOKN Bei Rückfragen Mag. Röck/Mag. Rödlach Klappe 1463 Innsbruck, 17.04.2019
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Haftungsrecht geändert wird (Haftungsrechts-
Änderungsgesetz 2019 - HaftRÄG 2019)

Bezug: Ihr Mail vom 11.04.2019
zust. Referent: Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes,
mit dem das Haftungsrecht geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 –
HaftRÄG 2019) wie folgt Stellung:

Aus unserer Sicht besteht der spezifische Anlassfall für die gesetzlichen Änderungen
des HaftRÄG 2019, konkret die Einfügung des § 1320 Abs. 2 Allgemeines bürgerliches
Gesetzbuches (ABGB) aufgrund eines tragischen Ereignisses. Eine Touristin wurde auf
einem viel frequentierten Weg in einem Almgebiet in Tirol von einer Mutterkuh tödlich ver-
letzt. In einem anschließenden Zivilprozess wurde der Halter der Mutterkuh durch das so-
genannte „Kuh-Urteil vom 20.02.2019“ (Anm.: nicht rechtskräftig) zu hohen Schadenser-
satzzahlungen im Sinne der Tierhalterhaftungsbestimmungen des ABGB verurteilt. Die
Reaktionen von Almbetreibern und Landwirten in ganz Österreich reichte, aufgrund dieser
Sachentscheidung, von der Befürchtung, Almflächen komplett umzäunen zu müssen, bis
hin zu Ankündigungen, diese generell für eine Nutzung von almfremden Personen zu
sperrern. Da durch diese Entwicklungen ein Spannungsverhältnis zwischen den Erforder-
nissen der Almbewirtschaftung, der Alm als Natur- und Erholungsraum für den Menschen
sowie Haftungsfragen für Tierhalter entsteht, werden derzeit nicht nur Regelungen des

ABGB überarbeitet, sondern auch einschlägige Landesrechtsmaterien (beispielsweise das Tiroler Almschutzgesetz). Mit dem Ziel, ein gedeihliches soziales Miteinander zwischen Mensch und Tier auf den Almen in Tirol bzw. in ganz Österreich zu stärken, führen wir zu den Änderungen des ABGB daher in aller Sachlichkeit aus:

Zu § 1320 Abs. 2:

Die Bestimmung des § 1320 Abs. 2 ABGB sieht in seiner geplanten Textierung auszugsweise vor: *„In der Alm- und Weidewirtschaft kann der Halter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf anerkannte Standards der Viehhaltung zurückgreifen. Sonst hat er die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen“*. Mit dieser Bestimmung wird durch den Bundesgesetzgeber ein Brückenschlag zwischen der generell bestehenden Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) zur Tierhalterhaftung und einer Haftungserleichterung für die Weideviehhaltung festgeschrieben. Gegen diese Intention des Gesetzgebers ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es besteht ja die Verpflichtung des Halters: Sollten sich durch Weidevieh besondere Gefährdungen für den Menschen abzeichnen, beispielsweise, dass Mutterkühe beunruhigt, aggressiv oder sonst in einer untypischen Art und Weise auffällig sind, ist im Rahmen des dem Tierhalter zumutbaren „Weidemanagements“ für eine effektive Verwahrung zu sorgen. Die dabei bestehende Beweislastumkehr der Haftungsbestimmungen des § 1320 ABGB bleiben ebenso unverändert in Geltung. Dies bedeutet, dass der Tierhalter die Einhaltung der objektiv erforderlichen Sorgfalt beweisen muss. Misslingt ihm dieser Beweis, haftet er für sein rechtswidriges, wenn auch allenfalls subjektiv schuldloses Verhalten. Zudem muss der Halter von Weidevieh aufgrund der neu eingefügten Bestimmung des § 1320 Abs. 2 ABGB, bei der ihm zumutbaren Vermeidung von Gefahren, auf die *„ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere“* Rücksicht nehmen. Mit anderen Worten: Wird beispielsweise eine Mutterkuh durch den Landwirt als aggressiv wahrgenommen oder gab es bereits Zwischenfälle, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese können im Rahmen der *„Standards für die Alm- und Weidewirtschaft“*¹ von der Einzäunung der Weide, bis zur Verbringung der „Problemkuh“ von der Alm, etc. reichen. Aus den Erläuternden Bemerkungen (EB) ist auch zu entnehmen: *„Solche Maßnahmen werden aus dem Aspekt der ausreichenden Verwahrung von Weidetieren nur für einzelne Bereiche oder Gefahrenstellen oder für bestimmte Tiere erforderlich sein.“*

Aus § 1320 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird zudem normiert, dass sich der Halter von Weidevieh bei der Vermeidung von Gefahren auf die *„erwartbare Eigenverantwortung“* von Besuchern von Almen und Weiden stützen kann. Diese *„erwartbare Eigenverantwortung“* richtet

¹ Siehe dazu: <https://www.sichere-almen.at/>.

sich entsprechend den EB nach den durch „*die Alm- und Weidetierhaltung drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und anwendbaren Verhaltensregeln*“. Zu diesem Zweck wurden in einer Kooperation zwischen dem zuständigen Ministerium, der Österreichischen Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer und dem Österreichischen Alpenverein unter konsequenter Aussparung aller Arbeitnehmer- und Konsumentenvertreter „*10 Verhaltensregeln für Alm-Besucher*“ erarbeitet. Aus den EB ist dazu zu entnehmen, dass die Befolgung oder Verletzung dieser Regelungen im Einzelfall ähnlich den sogenannten FIS-Regeln im Schirecht bei der Beurteilung des Verschuldens oder Mitverschuldens bedeutsam sein wird. Diese Normierungen werden künftig auch von Behörden und Gerichten in einem Verfahren unmittelbar herangezogen. Gegen diese Verhaltensregeln auf Almen die von Nutzern wie Erholungssuchenden, Wanderern, Mountainbikern, etc. ähnlich den FIS-Regeln zu befolgen sind, ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden. Es ist wichtig, dass das Regelwerk in seiner jetzigen Fassung auch besondere Umstände berücksichtigt, im Besonderen, wenn Menschen Hunde mitführen. Gerade bei Zwischenfällen mit Weidetieren auf Almen sind sehr häufig Hunde beteiligt. Daher ist es sinnvoll, dass die Verhaltensempfehlungen an diese Situation auf Almen angepasst sind.

Wir möchten abschließend noch anmerken, dass sich im Begutachtungsentwurf der Hinweis findet, dass es sich empfiehlt „*Hinweistafeln an markanten Stellen der Alm und der Weide*“ aufzustellen, um besonders darauf hinzuweisen, dass dort das Mitführen von Hunden gefährlich ist oder sich Mutterkühe und Kälber in der unmittelbaren Umgebung befinden. Ein ähnlicher Vorschlag wurde auch im Begutachtungsverfahren zu § 4 Abs. 3 Tiroler Almschutzgesetz ausgeführt. Dazu ist festzuhalten, dass dieses „Beschildern“² lediglich der Verringerung des Haftungsrisikos und nicht primär zur Verhinderung von möglichen Zwischenfällen beim Zusammentreffen von Mensch und Tier dient. Es wird seitens der zuständigen Beamten in den Ministerien übersehen, dass die Wahrnehmung von Gefahrenhinweisen häufig schlicht aus Unwissenheit von Personengruppen ignoriert wird. Es wird viele Jahre dauern, bis eine ausreichende Sensibilisierung der Bevölkerung und Touristen erreicht wird, den Schutzzweck von einschlägigen Gefahrensymbolen zu erfassen.

Wir plädieren daher dafür, dass bundesweit nicht nur eine einheitliche Beschilderung (in Tirol wurden in einer Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol, der Landwirtschaftskammer und anderer einschlägiger Institutionen abweichende Vorschläge erarbeitet) in Almgebieten erfolgt, sondern zudem eine umfassende mediale Kampagne durch das zuständige Ministerium gestartet wird. Es ist nicht ausreichend, lediglich ein Erläuterungsvideo auf der Homepage www.sichere-almen.at zu veröffentlichen. Es bedarf geplanter

² Siehe dazu den konkreten Entwurf unter <https://www.sichere-almen.at/>.

und langfristiger Berichterstattung, denn nur Aufklärung und umfassendes Wissen über die Gefahren von Tieren, kann vor weiteren tragischen Ereignissen schützen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um entsprechende Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "i.V. Erwin Zangerl".

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "Mag. Gerhard Pirchner".

(Mag. Gerhard Pirchner)